

Allgemeine Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd

gültig ab 01.03.2022

	Datum	Abteilung	Name	Unterschrift
Erstellt		Örtl. BL	Marterer	all
Geprüft		Verantwortlicher Betriebsleiter StLB	Ing. Lichtenegger	Il did lengs
Genehmigt		Direktor StLB	Mag. (FH) Kiss	11/1/11

Verteiler:

Betriebsleitung	Werndorf	
SQMS-Server	Mitarbeiter	



A) Grundsätzliches

Der Terminal Graz Süd ist eine Eisenbahnanlage. Das Betreten von und das Verhalten in Eisenbahnanlagen sind im Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geregelt (§46 ff). Das bedeutet unter anderem, dass ohne besondere Befugnis (Erlaubniskarte) nur jene Eisenbahnanlagen betreten werden dürfen, die hierfür bestimmt sind.

B) Arbeitnehmerschutz/Koordination

Gemäß § 8 ASchG haben die betroffen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Soweit Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber zum Einsatz kommen, ist jeder einzelne Arbeitgeber für die entsprechende Informationsweitergabe hinsichtlich dieser Verhaltensregeln verantwortlich.

C) Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln im Sinne des EisbG sowie im Interesse eines geordneten und arbeitnehmerschutzgerechten Terminalbetriebsablaufes sind im Folgenden angeführt. Sie sollen auch als Unterweisungshilfe gemäß § 14 ASchG dienen.

Diese Verhaltensregeln legen das Verhalten ausschließlich in den für das Betreten bestimmten Bereichen des Terminals Graz Süd fest. Die Verhaltensregeln sowie spezielle Verhaltensvorschriften des Terminals Graz Süd (Beschilderung, Aushang) sind unaufgefordert zu befolgen.

1) Betreten / Anmeldung

Die Terminaleinfahrt ist durch Beschilderung gekennzeichnet. Das Betreten ist nur für Benutzer und Beschäftigte des Terminals Graz Süd für die Dauer ihrer Tätigkeit gestattet. Eine sofortige Anmeldung beim Terminalpersonal (Check-In) ist zwingend erforderlich! Gegenüber Unbefugten ist eine Haftung ausgeschlossen. Eltern haften für ihre Kinder.

Besuche des Terminals Graz Süd sind jedenfalls mit der Terminal- bzw. Betriebsleitung zu vereinbaren. Besucher dürfen das Terminalgelände nur mit Genehmigung und vorhergehender Unterweisung durch die Terminal- bzw. Betriebsleitung betreten und haben sich unmittelbar vor dem Verlassen des Terminals abzumelden. Öffentlich nicht zugängliche Bereiche dürfen - auch mit gültiger Erlaubniskarte - nur nach Kontaktaufnahme mit dem aufsichtführenden Mitarbeiter und nach nachweislicher Unterweisung über die Gefahren betreten werden.

2) Schutzbekleidung

Es besteht Tragepflicht für die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung. Im gesamten Terminalbereich sind jedenfalls Warnkleidung sowie geeignetes rutschsicheres, festes Schuhwerk mit breitem, niedrigem Absatz zu tragen. Im gesamten Umschlagbereich besteht Tragepflicht für Schutzhelme. Die persönliche Schutzausrüstung muss in ordnungsgemäßem Zustand sein (nicht verschmutzt, Tragedauer nicht abgelaufen, nicht verschlissen usw.). Das Verrichten von Tätigkeiten mit nacktem Oberkörper ist gefährlich und daher verboten.



3) Verkehrsregeln

Der Terminal Graz Süd ist im Sinne der Straßenverkehrsordnung kein öffentlicher Verkehrsbereich und erfordert deshalb besondere Verhaltensweisen. Der Terminal Graz Süd besteht aus Verkehrsflächen für Personen-, Straßen- und Eisenbahnfahrzeuge sowie Umschlaggeräte und dient zum Umschlag von Ladeeinheiten für den kombinierten Verkehr.

Im Terminalbereich gilt die Straßenverkehrsordnung mit folgenden Abweichungen: Krane, Stapler, Terminalzugmaschinen, Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Ferner sind die Beschilderungen sowie die Bodenmarkierungen zu beachten.

Schienenfahrzeuge

- · haben immer Vorrang
- · fahren grundsätzlich nicht auf Sicht, sondern nach Signalen
- · können nicht sofort anhalten
- · können unbeleuchtet sein
- · können aus beiden Richtungen kommen und
- · erzeugen vor allem bei Schneelage, nur geringe Rollgeräusche.

Der Terminal darf von Lkw und Pkw nur auf den dafür vorgesehenen und beschilderten Verkehrsflächen befahren werden.

Beim Fahren im Terminal ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verkehrsteilnehmer und der Anlagebesonderheiten größte Aufmerksamkeit geboten, insbesondere bei widrigen Witterungsverhältnissen (Regen, Nebel, Schnee etc.) und Dunkelheit.

Rückwärtsfahren mit Lkw ist verboten, Ausnahmen sind nur unter ausdrücklicher Anweisung und unter Aufsicht gestattet.

Bei Vorbeifahrt an Portalkränen, Containerstaplern und anderen Fahrzeugen ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Beim Befahren der Verkehrsflächen, sowie beim Abstellen der Ladeeinheiten im Terminalbereich ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,8 m zum nächstgelegenen Gleis eingehalten wird und Sperrlinien/-flächen weder überfahren noch überragt werden.

Das Nachrücken und Wegfahren von Lkws hat geordnet zu erfolgen.

Zum richtigen Umgang mit Fahrzeugen gehört auch die Kontrolle derselben vor deren Inbetriebnahme.

4) Allgemeine Sicherheitsregeln

Sämtliche sicherheitsbeeinträchtigenden Handlungen oder Unterlassungen sind verboten!

Es ist generell auf die Bewegung der Kräne und Stapler sowie von Straßen- und Schienenfahrzeugen zu achten, insbesondere auch beim Öffnen von Fahrzeugtüren und beim Aussteigen aus dem Fahrzeug!

Besondere Vorsicht ist beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere auch beim Hervortreten hinter

Revision: 03 23.11.2021

Allgemeine Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd



Ladeeinheiten oder Fahrzeugen geboten.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Wind, Nebel, Regen, Schnee, Glatteis, von Kranen und Containern herabfallende Eisplatten) und Dunkelheit ist besondere Vorsicht geboten.

Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer hat seine Pflichten aus dem Arbeitnehmerschutz zu erfüllen, das Verhindern von Unfällen ist Verpflichtung eines jeden Einzelnen.

5) Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des Eisenbahn- und Terminalpersonals sowie des ROLA-Begleitpersonals ist unbedingt Folge zu leisten!

Den Aufforderungen von Vertretern der Exekutive, von Einsatzkräften und von Zollbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

6) Rauchen, offenes Licht

Rauchen ist im gesamten Umschlags- und Abstellbereich von Ladeeinheiten - auch in Fahrzeugen - verboten! Verbrennen von Gegenständen, offenes Licht und Feuer ist im gesamten Terminalbereich verboten.

7) Parken / Abstellen von Ladeeinheiten

Das Parken ist an die Genehmigung der Terminal- bzw. Betriebsleitung gebunden und darf nur an den hierfür ausgewiesenen Stellen erfolgen; die Genehmigung ist sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Das Abstellen von Ladeeinheiten und Chassis ist nur mit Zustimmung der Terminal- bzw. Betriebsleitung auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

8) Mobiltelefon / Verwendung von Kopfhörern

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder die Verwendung von Kopfhörern während des Bewegens von Fahrzeugen ist untersagt.

9) Alkohol / Medikamente

Jede Person muss während des Aufenthalts im Terminal Graz Süd vollkommen frei sein von der Wirkung von Stoffen, die die Arbeitssicherheit beeinträchtigen bzw. den Betreffenden oder andere Personen in Gefahr bringen könnten, wie Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente (siehe Beipackzettel). Das Konsumieren und Deponieren der genannten Stoffe am Terminal Graz Süd ist untersagt.

10) Brandschutz / Erste Hilfe

Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Feuerlöscher befinden sich im Check-In und auf beiden Portalkranen, Erste Hilfe-Einrichtungen findet man im Check-In. Im Notfall ist die Terminal- bzw. Betriebsleitung (Fahrdienstleiter) sofort zu verständigen (Tel.: +43 (0) 3135 55943-810). Alle für Notfälle bestimmten Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten, Durchfahrtsstraßen dürfen nicht blockiert werden!



11) Sauberkeit

Die Müllbehälter sind zu nutzen, Reinhaltung bedeutet Sicherheit! Jeder Einzelne ist zur Reinhaltung des Terminals Graz Süd verpflichtet! Jede Verschmutzung durch Treibstoffe ist zu unterlassen.

12) Motor abstellen

Während der Abwicklung der Formalitäten zur Auslieferung und/oder Abholung der Ladeeinheiten sowie während der Warte- und Parkzeiten, ist der Motor des Fahrzeuges abzustellen.

13) Personelle Eignung

Jeder Bediener von Fahrzeugen oder Geräten muss in deren Umgang entsprechend unterwiesen und bevollmächtigt sein. Entsprechende Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Terminal Graz Süd darf nur Personal eingesetzt werden, das persönlich, fachlich und sprachlich für die Bewältigung der gestellten Aufgaben uneingeschränkt geeignet ist.

14) Stromanlagen

Stromüberschläge sind auch ohne direkten Kontakt mit der Starkstromleitung möglich! (Lebensgefahr!)

Die Energieversorgung der Portalkrane erfolgt über eine 20.000 Volt Starkstromleitung. Sollte es irgendwelche Beschädigungen im Bereich der Kabeltrasse und der Stromversorgung geben, ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen bzw. ein Mindestabstand vom 3,0 m einzuhalten. Außerdem ist eine Vorfallmeldung gemäß Pkt. 24 vorzunehmen.

Alle Teile der Bahnstromanlagen (Oberleitung - 15.000 Volt) sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten und deshalb ist von diesen ein Sicherheitsabstand von mindestens 3,0m einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand darf weder durch Gegenstände noch durch Körperteile unterschritten werden. Jede Annäherung an diese Bahnstromanlagen ohne Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes oder das Berühren dieser Anlagen ist lebensgefährlich und daher verboten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist das Einvernehmen mit der Terminalleitung herzustellen. Das Besteigen von Masten, welche elektrische Anlagen tragen, ist verboten.

15) Arbeiten an der Ladeeinheit / Besteigen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten

Die Durchführung von Arbeiten an der Ladeeinheit (z.B. Ladungssicherung, Manipulation mit Ladungssicherungsmitteln, etc.) sowie insbesondere das Besteigen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Terminal- bzw. Betriebsleitung verboten.

Grund: mögliche Gefährdung durch unter Spannung stehender Bahnstromanlagen.

16) Hängende Lasten

Nicht unter hängende Lasten treten oder fahren! Der Aufenthalt unter hängenden Lasten und in deren Gefahrbereich (Absturz der Last, Bewegung des Umschlaggerätes) ist verboten.



17) Windgefahr

Bei starkem Wind ist das Betreten des Gefahrenbereiches der Containerlagerung verboten. Die Terminal- bzw. Betriebsleitung kann Gefahrenbereiche sperren.

18) Gehwege

Als Wege innerhalb des Terminals Graz Süd sind grundsätzlich nur Wege und Anlagen zu benützen, die auch allgemein benutzt werden dürfen. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben, so dürfen nur diese benutzt werden. Das Benutzen von Schleichwegen und Überqueren von Bahnanlagen auf nicht vorgeschriebenen Wegen ist verboten und lebensgefährlich!

Im Terminal ist stete Vorsicht und besondere Aufmerksamkeit geboten, vor allem auch im Bereich von Verkehrswegen.

Das Gehen entlang eines Gleises ist nur außerhalb der Bodenmarkierung zulässig. Ist eine Bodenmarkierung nicht erkennbar, ist ein Mindestabstand von 1,8 m zum nächsten Gleis einzuhalten.

19) Gleisanlagen

Das Betreten von Gleisanlagen ist lebensgefährlich und daher gemäß, Eisenbahngesetz 1957 verboten.

Die Bodenmarkierung im Straßenbereich neben einem Gleis darf weder übertreten noch überragt werden. Ist eine Bodenmarkierung nicht erkennbar, ist ein Mindestabstand von 1,8 m nächsten Gleis einzuhalten.

Beim Herannahen bzw. Vorbeifahren von Eisenbahnfahrzeugen können Unregelmäßigkeiten, wie offene Toren, verschobene Ladungen, überbreite Sendungen, Wagen mit Gebrechen, flatternde Wagenplanen, lose Drähte usw. zu Gefährdungen führen. Solche Unregelmäßigkeiten sind der Terminal- bzw. Betriebsleitung sofort zu melden.

20) Benutzung von schienengleichen Eisenbahnübergängen

Besondere Vorsicht ist bei Benützung von schienengleichen Eisenbahnübergängen erforderlich. Das Überqueren der Gleise ist ausschließlich an den durch die entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Stellen gestattet, soweit diese frei von Eisenbahnfahrzeugen sind.

Die Benützung von schienengleichen Eisenbahnübergängen vor anrollenden Fahrzeugen oder unmittelbar hinter fahrenden Fahrzeugen sowie das Anhalten auf schienengleichen Eisenbahnübergängen sind verboten. Warnsignale sind sofort zu beachten.

21) Gleise in befestigten Verkehrsflächen (Mattengleise)

Mattengleise dürfen durch Straßenfahrzeuge ausschließlich über Auftrag des Terminalpersonals befahren werden.

22) Eisenbahnfahrzeuge, Ladeeinheiten

Das Besteigen von Eisenbahnfahrzeugen ist verboten.

Das Besteigen von Krananlagen, Umschlaggeräten ist verboten.

Revision: 03 23.11.2021

Allgemeine Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd



Das Besteigen von Ladeeinheiten ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Fahrdienstleiters (Tel.: +43 (0) 3135 55943- 810) verboten.

23) Umschlag

Sicherheitsrelevante Bestimmungen

Die Fahrer von Straßenfahrzeugen dürfen, außer ihren Tätigkeiten, die zur Auflieferung und Abholung von Ladeeinheiten dienen, keine anderen Handlungen ausführen, sofern das Terminalpersonal nichts anderes anweist.

Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Kränen und Umschlaggeräten ist einzuhalten.

Auf den Lkw-, sowie insbesondere Kran- und Staplerverkehr ist auch beim Ein- und Aussteigen und dem freien Bewegen zu achten.

Der Umschlag der Ladeeinheiten darf nur im Stillstand des Lkw im Einvernehmen zwischen Lkw-Lenker und dem dafür zuständigen Terminalpersonal erfolgen. Der Lkw-Lenker zeigt die Ladebereitschaft durch Handzeichen an.

Es ist immer darauf zu achten, bei Annäherung an das Umschlaggerat vom Kran- bzw. Staplerfahrer gesehen zu werden. Der Aufenthalt im unmittelbaren Bereich des Krans bzw. Staplers und ein Annähern an das in Bewegung befindliche Umschlaggerat sind verboten (Sichtraumeinschränkung von Kran bzw. Stapler beachten!).

Es ist immer zu beachten, vom Kran- bzw. Staplerfahrer wahrgenommen zu werden. Bei der Beund Entladung ist Sichtkontakt zu den Kran- und Gerätebedienern zu halten. Eine Kommunikation mit dem Containerstaplerfahrer darf nur erfolgen, wenn das Umschlaggerät stillsteht.

Wartezeiten sind grundsätzlich unmittelbar beim (nicht im) Lkw zu überbrücken. Lenker haben sich im Zuge des Aufenthaltes im Terminalbereich in einem sicheren Bereich aufzuhalten, das Terminalgeschehen (Umschläge, Verkehr usw.) zu verfolgen, erforderlichenfalls (hängende Lasten, Verkehr, sonstige Gefährdung) einen sicheren Bereich aufzusuchen und stets einen Sicherheitsabstand zu den Krananlagen einzuhalten.

Operative Bestimmungen

Wechselbehälter dürfen nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Lagerflächen und nach Weisung des Terminalpersonals abgestellt werden.

Be- oder Entladung durch Lkw-Fahrer vorbereiten:

Das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind vom Lkw-Fahrer unter seiner eigenen Verantwortung durchzufuhren.

Verriegelungen sind erst unmittelbar vor der Kranung zu lösen bzw. sofort nach dem Aufsetzen der Ladeeinheit zu verschließen.

Bei Sattelaufliegern ist der seitliche und hintere Unterfahrschutz hochzuklappen und zu sichern, sowie die erforderlichen Manipulationen der Luftanlage vorzunehmen. Der Lkw-Fahrer zeigt die



Ladebereitschaft durch Handzeichen an.

Administrative Bestimmungen

Der Fahrer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- ihm die Verhaltensregeln des Terminals Graz Süd bekannt sind und er diese verstanden hat,
- das Aufsetzen des Containers I des WAB ordnungsgemäß nach seinen Anweisungen erfolgt(e).
- entsprechend dem Auftrag die Nummer, Type und Länge des Containers / des WAB / Sattelanhänger mit dem Hubzetteleintrag übereinstimmen und er die festgelegte Ladeeinheit übernommen hat (soweit er das Überprüfen kann),
- er die Sicherung des Containers I des WAB auf dem Abholfahrzeug durchführt(e),
- mit dem Container I WAB / Sattelanhänger die für das Fahrzeug höchstzulässigen Gewichte,
 Längen, Breiten und Höhen nicht überschritten sind,
- er für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen und Straßenverkehrsvorschriften im Straßennachlauf verantwortlich ist,
- · das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Terminals verkehrssicher ist.

Spezielle Bestimmungen für die Abwicklung der "Rollenden Landstraße" (ROLA)

Benutzer der ROLA dürfen im Zuge der Be- und Entladevorgange des Zuges den Gleisbereich unter besonderer Vorsicht betreten, jedoch nur in dem für die Be- und Entladevorgange des Zuges unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Der Weg vom / zum Begleitwagen hat unter besonderer Vorsicht wegen der Möglichkeit von benachbart stattfindendem Schienen- und Straßenverkehr zu erfolgen.

Der Aufenthalt neben Gleisen und in Bereichen mit Straßenverkehr ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung auf der ROLA, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter besonderer Vorsicht gestattet. Der Aufenthalt im Gleis (zwischen den Schienen) sowie das Treten auf Schienen, Weichen, Weichenantriebe usw. sind verboten. Der Aufenthalt zwischen den Gleisen ist nur zum Anbringen / Lösen der Radvorleger gestattet.

Das Besteigen der Niederflurgüterwagen zwecks Einsteigen / Verlassen des Lkw ist zulässig.

Es ist verboten auf Schienenfahrzeuge zu klettern, unter Fahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern.

Stillstehende Fahrzeuge sind beim Überschreiten von Gleisen grundsätzlich zu umgehen, wobei zu Ihnen ein Abstand von mindestens 10m einzuhalten ist, sind Fahrzeuge einzeln oder in Gruppen abgestellt, muss der Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen mindestens 20m betragen.

24) Vorfalle / Meldungen

Alle Personen sind verpflichtet, Ereignisse und Vorfalle, wie Verletzungen jeglicher Art, Feuer, Unfall, austretende Stoffe (Dämpfe, Flüssigkeiten, Gase, feste Stoffe, wie z.B. Staub), usw. unverzüglich der Fahrdienstleitung (+ 43 (0) 3135 55943- 810) zu melden.

Revision: 03 23.11.2021

Allgemeine Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd



Konkrete Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten im Notfall:

- Vom Ort des Ereignisses fernbleiben, bzw. Aufenthalt so kurz wie möglich halten!
- Entfernung aus der Gefahrenzone unter Berücksichtigung der Windrichtung!
- · Sofortige Meldung an die Terminalleitung, weitere Anweisungen abwarten!
- Annäherung an Fahrzeuge oder Ladeeinheiten, bei denen undichte Hähne oder Ventile, zischende Geräusche oder auffälliger Geruch bemerkt werden, ist verboten.
- Austretende Ladegüter (Dampfe, Flüssigkeiten, Gase, feste Stoffe, wie z.B. Staub) nicht berühren bzw. möglichst nicht einatmen!
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sofort den Arzt aufsuchen!

25) Sonstige Bestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, behördliche Vorgaben usw. sind einzuhalten (z.B. Gefahrgutbeförderungsgesetz, Containersicherheitsgesetz).

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Terminals Graz Süd.

26) Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Verhaltensregeln, behält sich der Terminal Graz Süd vor, die betroffenen Personen vom Terminal zu verweisen bzw. ein Terminalverbot zu erteilen. Allenfalls kommen auch die Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes zur Anwendung.

Für sämtliche Schäden, die auf die Nichteinhaltung obenstehender Anweisungen zurückzuführen sind, haftet der Betreffende. Eine Haftung des Terminals Graz Süd ist ausgeschlossen.